

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-5033 | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
92601/0001-I/B/8/2006
19.1.2006

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 19-7/2006/Ja/Mi
Mag. Janecek

Durchwahl
5036

Datum
15.2.2006

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich haben wir Verständnis dafür, dass für die bestehende Zusammenarbeit der Krankenanstalten in Braunau und in Simbach, die bisher offenbar im rechtsfreien Raum erfolgte, eine entsprechende Rechtsgrundlage für Staatsgrenzen überschreitende Kooperationen geschaffen werden soll.

Über die Regelung dieser Kooperation hinausgehend haben wir jedoch Bedenken, da nicht absehbar ist, in welchem Ausmaß auf Grundlage der landesgesetzlichen Regelungen nach § 19a Abs. 1 des Entwurfes, die Kooperationen zwischen einer im jeweiligen Bundesland gelegenen Hauptanstalt und einer auf ausländischem Gebiet gelegenen angegliederten Krankenanstalt ermöglichen sollen, Angliederungsverträge abgeschlossen werden. Damit ist das Ausmaß der jedenfalls zu erwartenden Wettbewerbsverzerrungen nicht abzuschätzen.

§ 19 Abs. 2 sieht Voraussetzungen für die Genehmigung von Angliederungsverträgen durch die Landesregierung vor, die insbesondere hinsichtlich der Anforderung, dass den österreichischen Finanzierungsregelungen Rechnung getragen werden muss, als wenig bestimmt angesehen werden. Jedenfalls ist der Landesgesetzgeber gefordert, detaillierte Regelungen innerhalb einer Frist von lediglich sechs Monaten zu treffen.

Wir empfehlen daher in einem Expertenkreis, dem Vertreter aller betroffenen Verkehrskreise angehören sollten, die für die geplanten Kooperationsverträge wesentlichen Themenbereiche wie konkrete Abwicklung der Finanzierungsströme, Sicherung von Standards und Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erörtern. Dieser Austausch sollte die tatsächlichen Auswirkungen der Angliederungsverträge sichtbar machen und dazu beitragen, eine Regelung zu finden, die von allen Verkehrskreisen mitgetragen werden kann.

Die vorgesehenen Änderungen der §§ 6 Abs. 1 lit e und 8 Abs. 4, sowie die Bestimmung des § 11a Abs. 3 werden begrüßt. Zu § 19 Abs. 1 wurde im internen Begutachtungsverfahren ange-regt, wie folgt zu ergänzen: „Durch die Landesgesetzgebung ist bei Vorhandensein mehrerer zur Angliederung geeigneter Krankenanstalten sicherzustellen, dass deren Auswahl im Wege eines objektiven Auswahlverfahrens erfolgt. Private Anbieter dürfen bei der Auswahl nicht gegenüber öffentlichen benachteiligt werden“.

Die Aufnahme des Fachverbandes der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe in § 59g Abs. 9 Z 4 als kooptiertes Mitglied der Bundesgesundheitskommission wird ausdrücklich begrüßt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stellvertreter